1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 358) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBI. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130, 134), hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende 1.Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 01.08.2015 wird wie folgt geändert:

§7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Straßenreinigung mindestens aller 3 Monate während folgender Zeiten durchzuführen:

Montag - Freitag von 7.00 - 20.00 Uhr

Samstags von 7.00 – 18.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen darf keine Reinigung erfolgen.

neugefasst § 10

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

Artikel 2

In der Straßenreinigungsatzung vom 01.08.2015 wird der § 10 zum §11 (Ordnungswidrigkeiten) und der §11 zum §12 (Inkrafttreten).

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf zur Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 08.12.2015

Silke Franzl

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den 08.12.2015

Silke Franzl Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf - Bergstadt-Nachrichten Monat Januar 2016 (Erscheinungstag 30.12.2015) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 04.01.2016

Silke Franzl

Bürgermeisterin